

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover
hat am 06.01.2011

in dem Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des AStA der Leibniz Universität Hannover,

ob es sich bei der Wiederholungssitzung des Studentischen Rates der Leibniz Universität Hannover vom 14.12.2010 um eine Ordentliche Sitzung handelte und diese fristgerecht eingeladen wurde,

durch seine Mitglieder Katharina Lochter (Vorsitzende), Julian Hiller (stellv. Vorsitzender), Cornelia Kuhlmann, Patrick Adel und Jessica Clark

beschlossen:

1. Die Einladung zur Wiederholungssitzung des 6. Studentischen Rates am 14.12.2010 erfolgte gemäß § 6a Abs. 2, S.1 Satzung der Verfassten Studierendenschaft; § 6 Abs. 5, S. 1 Geschäftsordnung des Studentischen Rates fristgerecht.
2. Die Einladungsfrist einer Wiederholungssitzung ist, solange keine andere Geschäftsordnung des Studentischen Rates ergeht, der einer Außerordentlichen Sitzung (3 Werktage) gleichzustellen.
3. Die Feststellung der Anfechtbarkeit einer Sitzung des Studentischen Rates obliegt allein dem Ältestenrat der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.

G r ü n d e:

I.

Die Einladungsfrist einer Wiederholungssitzung kann nicht der 5 Werktagsfrist einer ordentlichen Sitzung gleichgestellt werden.

1. Für eine solche Gleichstellung spricht alleine, dass eine Wiederholungssitzung nur eine „Neuaufgabe“ einer Ordentlichen Sitzung mit veränderter Beschlussfähigkeit darstellt. Dem stimmt der Ältestenrat zwar zu, allerdings erfordern die besonderen Umstände einer Wiederholungssitzung auch eine veränderte Einladungsfrist.

2. Gemäß § 6a Abs. 2, S.1 Satzung der Verfassten Studierendenschaft hat bei Beschlussunfähigkeit des Studentischen Rates unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, eine erneute Sitzungseinladung zu erfolgen. Eine schuldhafte Verzögerung der Einladung zur Wiederholungssitzung durch den Schriftführer war für den Ältestenrat nicht ersichtlich und für die Entscheidungsfindung des Gremiums auch nicht von Belang, da es hier nur um die Frage einer fristgerechten Einladung ging.

